

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQs

Energieeffizienzprogramme

Wer gehört zur Zielgruppe.....	2
1. ... der Kulturbetriebe?	2
2. ... der Rettungsorganisationen?.....	3
3. ... der Sportstätten?	4
Allgemein.....	5
4. Können Mieter oder Mieterinnen von Gebäuden als antragstellende Personen auftreten?	5
5. Können gemeinnützige Vereine einreichen?	5
6. Zählen Materialien, die in Eigenleistung verbaut werden zu den förderfähigen Kosten?	5
7. Zählt eine Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde) mit marktbestimmter Tätigkeit zu der Zielgruppe?	5
8. Welche anderen Förderungsmöglichkeiten gibt es für mein Projekt, wenn das Projekt die Mindestkriterien nicht erreicht oder die Einrichtung nicht der Zielgruppe entspricht?	5
9. Was gilt als überwiegende Nutzung des Gebäudes zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von mehr als 50% der Bruttogrundfläche/Nutzfläche?	5
10. Werden Photovoltaik-Anlagen gefördert?	5
11. Gemischte Nutzung des Gebäudes (Kulturbetrieb)	5
12. Zählt eine Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde) mit marktbestimmter Tätigkeit (zum Beispiel als Betreiber oder Betreiberin und Besitzer oder Besitzerin eines Museums oder einer Theaterveranstaltungshalle) zu der Zielgruppe?	6
Maßnahmen	7
A. Thermische Gebäudesanierung	7
13. Wie wird bei Zubauten und Erweiterungen umgegangen?	7
14. Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet?	7
15. Muss ich bei unterschiedlichen Nutzungen zwei Energieausweise vorlegen? (zum Beispiel Rettungsorganisation und Wohnungen).....	7
C. Energiesparmaßnahmen	7
16. Können Energiemonitoring-Systeme gefördert werden?	7
17. Wie wird der Begriff „Lichtpunkt“ definiert?	7
18. Wie wird bei Flutlichtanlagen Trainings- und Wettkampflplatz unterschieden?	7
19. Was wird unter einer nutzungsgerechten Steuerung situative Beleuchtung Lichtsteuerung verstanden?	8
20. Ist der Austausch von einem konventionellen Filmprojektor zu einem Laserprojektor eine förderfähige Maßnahme?	8
Kontakt	8

Wer gehört zur Zielgruppe...

1. ... der Kulturbetriebe?

Zur Zielgruppe der Kulturbetriebe gehören

- Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser
- sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen (Auch Nachtclubs, sofern es sich dabei um Betriebe mit einem kuratierten und regelmäßigen DJ/Livekonzertprogramm handelt)
- Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen
- Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur
- materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude
- Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist
- immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk
- Betriebe oder Vereine, die Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten anbieten
- Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen

Die Nutzung einer Kultureinrichtung mit mehreren Funktionen, wie regionaler Musikschulstandort, vereinseigene Ausbildungsstätte zur kulturellen Nutzung, wenn diese im direkten Zusammenhang mit der als Kultureinrichtung auszuführenden Tätigkeit (zum Beispiel Theateraufführungen, Musikkonzerte, et cetera) stehen und dafür den Mindestanforderungen von 80% für deren räumlicher, sowie zeitlicher Nutzung entsprechen, wird ebenso gefördert.

2. ... der Rettungsorganisationen?

Einreichen können anerkannte Rettungsorganisationen, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, in deren Gebäude Rettungsorganisationen angesiedelt sind, sofern die Bestätigung des Bundeslandes oder der Gemeinde(n) über die überwiegende Nutzung des Gebäudes zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vorgelegt werden kann (siehe [LINK](#)).

Unter dem Begriff „anerkannte Rettungsorganisationen“ nach dieser Förderung werden Hilfs- und Rettungseinrichtungen, mit Ausnahme von Feuerwehren, also insbesondere Rettungen, Bergrettungen oder Wasserrettungen, umfasst.

Demonstrative Liste anerkannter Rettungsorganisationen laut Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetz:

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
- Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
- Malteser Hospitaldienst Austria
- Österreichischer Bergrettungsdienst
- Österreichische Höhlenrettung Bundesverband
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichische Wasserrettung – Dach- und Fachverband der ÖWR Landesverbände

Weitere anerkannte Rettungsorganisationen sind:

- Berufsrettungen
- Grünes Kreuz
- Österreichischer Notfall Medizinischer Dienst
- Sozial Medizinischer Dienst

Hinweis: Die Liste ist demonstrativen Charakters. Das heißt, auch andere Rettungsorganisationen, die die Erbringung von DAWI mittels des oben genannten Bestätigungsformulars nachweisen können, sind antragsberechtigt. Das Formular ist auch für jene Organisationen verpflichtend, die bereits in dieser Liste aufgeführt sind.

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI):

Die Europäische Kommission definiert die DAWI in ihrem Qualitätsrahmen als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen. Diese würden ohne staatliche Eingriffe am Markt nicht durchgeführt oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung beziehungsweise universalem Zugang nur zu anderen Standards umgesetzt werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird dem Leistungserbringer durch einen Auftrag auferlegt, der eine Gemeinwohlkomponente enthält.

3. ... der Sportstätten?

Zielgruppe für den Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Sportstätten“ sind alle natürlichen sowie juristischen Personen insbesondere Sportvereine, Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen und Kommunen, deren Gebäude und Trainingsanlagen ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder Training bestimmt ist.

Die verfügbaren Nutzungszeiten der geförderten Sportstätten müssen dabei für mindestens 20 % dem Nicht-Profi-Sport, also Hobby- oder Amateursportler oder Amateursportlerinnen zur Verfügung stehen.

Eine weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die überwiegende Nutzung des Gebäudes als Sportstätte (mehr als 50% der Bruttogrundfläche und tatsächlichen Nutzungszeit).

Definition Profisport laut AGVO: Die Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung, bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers oder der Sportlerin ausmacht.

Anmerkung: Bei Mannschaftssportarten gilt gemäß Vereinsrichtlinien 2001 - Wartungserlass 2015 des Bundesministeriums für Finanzen, eine Sportlerin als Profisportlerin oder ein Sportler als Profisportler, wenn sie für ihre oder er für seine sportliche Tätigkeit für den Sportverein vom Sportverein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als 21.000 Euro pro Spielsaison erhält.

Allgemein

4. Können Mieter oder Mieterinnen von Gebäuden als antragstellende Personen auftreten?

Im Rahmen des Förderprogrammes können Mieter oder Mieterinnen von Gebäuden als antragstellende Person auftreten, unter der Voraussetzung, dass diese einen bestehenden Mietvertrag über zumindest 10 Jahre beziehungsweise unbefristeten Mietvertrag und eine Einverständniserklärung des Vermieters oder der Vermieterin über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen als zulässige Voraussetzung vorweisen können.

5. Können gemeinnützige Vereine einreichen?

Ja, gemeinnützige Vereine können auch einen Antrag stellen. Als sogenannte „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ gelten allerdings nur Personen beziehungsweise Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen beziehungsweise Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig beziehungsweise als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie z.B. gemeinnützige Vereine oder Konfessionsgemeinschaften.

6. Zählen Materialien, die in Eigenleistung verbaut werden zu den förderfähigen Kosten?

Eigenleistungen der antragstellenden Person (Gerätekosten, Lagerentnahmen) können als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Beachten Sie die diesbezüglichen Bestimmungen für die Anerkennung von Eigenleistungen im [Informationsblatt Endabrechnung](#).

7. Zählt eine Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde) mit marktbestimmter Tätigkeit zu der Zielgruppe?

Ja, Gemeinden werden in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger (und auch deren ausgegliederte Rechtsträger) als förderfähig Zielgruppe angesehen.

8. Welche anderen Förderungsmöglichkeiten gibt es für mein Projekt, wenn das Projekt die Mindestkriterien nicht erreicht oder die Einrichtung nicht der Zielgruppe entspricht?

Das Förderungsangebot zielt mit den Mindestkriterien lt. Informationsblatt auf die Umsetzung von Maßnahmen eines gewissen Mindestumfangs für eine bestimmte Zielgruppe ab.

Alle anderen Projekte können die Einreichmöglichkeiten des umfassenden Förderungsangebotes der Umweltförderung im Inland sowie des Klima- und Energiefonds nutzen.

Informieren Sie sich auf der Homepage www.umweltfoerderung.at über das Förderungsangebot. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen unter der jeweiligen Durchwahl beziehungsweise E-Mail-Adresse des für Sie zutreffenden Förderungsschwerpunktes zur Verfügung.

9. Was gilt als überwiegende Nutzung des Gebäudes zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von mehr als 50% der Bruttogrundfläche/Nutzfläche?

Zur Ermittlung der Fördervoraussetzung können alle Flächen gezählt werden, welche unmittelbar zum Betrieb der Einrichtung lt. Zielgruppendefinition erforderlich sind. Dazu zählen auch betriebsinterne Zentralküche, Werkstätten, Labore, Energiezentralen (Wärme, Kälte et cetera).

10. Werden Photovoltaik-Anlagen gefördert?

Im Rahmen des gegenständlichen Förderungsangebots können Photovoltaik-Anlagen nicht gefördert werden. Bitte wenden Sie sich für Photovoltaik-Förderungen an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom (www.oem-ag.at).

11. Gemischte Nutzung des Gebäudes (Kulturbetrieb)

Wird das Gebäude sowohl für zielgruppenrelevante als auch für andere Zwecke (zum Beispiel Mietwohnung beziehungsweise Geschäftslokal) genutzt, müssen die geplanten Maßnahmen mindestens zu 80% als Räumlichkeiten der Zielgruppe genutzt werden. Übernachtungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten zählen zur Nutzung.

Untergeordnete andere Nutzungen werden mitgefördert.

Beispiele:

Thermische Gebäudesanierung: hier muss 80% der Flächen des sanierten Gebäudes (beziehungsweise Gebäudeteils) zielgruppenspezifisch genutzt werden. Wird nur ein Gebäudeteil (zum Beispiel das Erdgeschoß) auf eigene Rechnung saniert, so gelten die Anforderung der 80% Nutzung für diesen Gebäudeteil.

Umstellung der Beleuchtung auf LED: hier müssen mind. 80% der Flächen, die auf LED umgestellt werden, zielgruppenspezifisch genutzt werden.

12. Zählt eine Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde) mit marktbestimmter Tätigkeit (zum Beispiel als Betreiber oder Betreiberin und Besitzer oder Besitzerin eines Museums oder einer Theaterveranstaltungshalle) zu der Zielgruppe?

Ja, Gemeinden werden in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger (und auch deren ausgegliederte Rechtsträger) als förderfähig Zielgruppe angesehen.

Maßnahmen

A. Thermische Gebäudesanierung

13. Wie wird bei Zubauten und Erweiterungen umgegangen?

Generell sind die Kosten für Gebäudeerweiterungen beziehungsweise Zubauten nicht förderbar und werden anteilig (bezogen auf die Fläche) von den gesamten Kosten in Abzug gebracht (siehe zum Beispiel thermische Gebäudesanierung). Bei der Umstellung auf eine klimafreundliche Heizung gibt es keinen anteiligen Abzug der Kosten.

14. Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet?

Es können nur Sanierungsmaßnahmen an bestehenden und bisher beheizten Bauteilen gefördert werden. Erweiterungen (Vergrößerung der beheizten Bruttogrundfläche) werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Antrag sind jedoch die gesamten Sanierungskosten (z. B. inklusive Dämmung des Zubaus) anzugeben.

Auch bei einer Gebäudeerweiterung muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Reduktion des Heizwärmebedarf muss maßgeblich durch Sanierungsmaßnahmen beim Bestand erfolgen. Wird ein Gebäude teilweise abgerissen, kann es als „Thermische Sanierung“ gefördert werden, wenn der überwiegende Teil der tragenden Bauteile bestehen bleiben und dieser Teil auch thermisch saniert wird. Ansonsten gilt das Gebäude als Neubau. In der Betrachtung der bestehenden, tragenden Bauteile unberücksichtigt bleiben Fundamente und Bodenplatten.

15. Muss ich bei unterschiedlichen Nutzungen zwei Energieausweise vorlegen? (zum Beispiel Rettungsorganisation und Wohnungen)

Bei der Antragstellung sind separate Energieausweise für jede einzelne zur Sanierung vorgesehene Nutzung, jeweils vor (Bestand) und nach der Sanierung (Planung) erforderlich. Die Zuordnung zu einer der Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern die anderen Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten. Zubauten, welche im Zuge der thermischen Gebäudesanierung errichtet werden, sind im Energieausweis zu berücksichtigen und der entsprechenden Zone zuzuordnen.

Details zu den Zonierungsvorgaben für den Energieausweis können Sie der OIB-Richtlinie 6 und dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ entnehmen (www.oib.or.at).

C. Energiesparmaßnahmen

16. Können Energiemonitoring-Systeme gefördert werden?

Im Rahmen des umfassenden Maßnahmenpaketes kann auch ein Energiemonitoring-System mitgefördert werden.

17. Wie wird der Begriff „Lichtpunkt“ definiert?

Unter einem „Lichtpunkt“ wird ein Beleuchtungskörper beziehungsweise ein Scheinwerfer verstanden.

Beispiel: Bei bestehenden 4 Masten mit je 4 Scheinwerfern kann der Austausch von 16 Scheinwerfern (=„Lichtpunkten“) gefördert werden.

Es wird nur der Austausch von Bestandslichtpunkten gefördert.

18. Wie wird bei Flutlichtanlagen Trainings- und Wettkampfpplatz unterschieden?

Die Angaben im technischen Datenblatt müssen sich immer auf die bestehende Flutlichtbeleuchtung beziehen. Eine „Aufrüstung“ auf eine höhere Beleuchtungsklasse kann nicht gefördert werden.

Trainingsplatz: Die Beleuchtung des Bestandes ist laut ÖNORM EN 12193 auf die niedrigste Beleuchtungsklasse „III“ ausgelegt.

Wettkampfpplatz: Die Beleuchtung des Bestandes ist laut ÖNORM EN 12193 auf die Beleuchtungsklassen „I“ oder „II“ ausgelegt und muss mit der Umstellung auf LED-Beleuchtung mit einer nutzungsgerechten Steuerung

ausgestattet werden. Der Wettkampfstadium kann damit als Trainings- und Wettkampfstadium genutzt und nutzungsgerecht beleuchtet werden.

19. Was wird unter einer nutzungsgerechten Steuerung | situative Beleuchtung | Lichtsteuerung verstanden?

Die **nutzungsgerechte Steuerung** soll eine bedarfsgerechte und damit energieeffiziente Beleuchtung des Sportplatzes sicherstellen, je nachdem ob der Platz für Training- oder Wettkampf eingesetzt wird.

Eine **situative Beleuchtung** bei der Straßen- und Außenbeleuchtung kann eine (verkehrsflussbasierte) Nachtabsenkung beziehungsweise sonstige sensorgesteuerte Beleuchtung (zum Beispiel bewegungsabhängig) bedeuten.

Unter sonstigen Systemen zur **Lichtsteuerung** insbesondere im Innenbereich können bewegungs-, tageslicht- oder zeitabhängige Steuerungen verstanden werden

Der Einsatz einer Lichtsteuerung leistet damit einen Beitrag zum energieeffizienten Einsatz der jeweiligen Beleuchtungsanlage.

20. Ist der Austausch von einem konventionellen Filmprojektor zu einem Laserprojektor eine förderfähige Maßnahme?

Ja, diese Optimierung ist förderungsfähig, allerdings ist eine Bestätigung über eine Behaltefrist von zumindest zehn Jahren zu erstellen und zu unterzeichnen. Anzugeben ist diese Maßnahme im Reiter „Energiesparen“ inklusive dem verwendenden Energieträger und dem jeweiligen Verbrauch vor und nach Umsetzung der Maßnahme beziehungsweise der Energieeinsparung.

Kontakt

Serviceteam Energieeffizienzprogramme

T: 01/31 6 31-723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH | Türkenstraße 9 | 1090 Wien

umwelt@kommunalkredit.at